



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge

1. Geltung der Kaufmännischen Bedingungen

(1) Die Kaufmännischen Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

(2) Alle Lieferungen, Verkäufe und diesbezüglichen Angebote der Bernd Münstermann GmbH & Co. KG (im Folgenden: "Münstermann") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Kaufmännischen Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Münstermann mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend "Kunde" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Verkäufe schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Verkäufe oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Münstermann ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Münstermann auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung.

2. Vertragsinhalt

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Münstermann und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Liefervertrag, einschließlich dieser Kaufmännischen Bedingungen. Dieser gibt die Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen Münstermanns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden ebenso wie sonstige mündliche Abreden der Vertragsparteien durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie auch in diesem Falle verbindlich fortgelten sollen.

(2) Angaben Münstermanns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Bindefrist

Münstermann ist an von ihr abgegebene Angebote 1 Monat nach dem dort bezeichneten Datum der Erstellung gebunden.

4. Preisstellung

(1) Die Preise gelten in EURO zzgl.

- der im Zeitpunkt der Rechnungslegung derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer,
- Kosten von Transportleistungen, die Münstermann nach dem Inhalt des Vertrages zu veranlassen, jedoch im Verhältnis zum Kunden nicht zu tragen hat,
- etwa anfallender Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die von Hoheitsträgern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in deren Namen erhoben werden.

(2) Soweit Münstermann in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit der Zahlung von Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben oder Kosten von Transportleistungen, die Münstermann nach dem Inhalt des Vertrages zu veranlassen, jedoch im Verhältnis zum Kunden nicht zu tragen hat, belastet wird, hat der Käufer Münstermann insoweit freizustellen bzw. zu erstatten.

5. Kosten der Montage

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten von Montagen gemäß der Anlage "Montagepreise" abgerechnet.

6. Genehmigungen

Genehmigungen und Erlaubnisse jeglicher Art, gleich ob öffentlich-rechtlicher oder privater Natur, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, sind, soweit sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wirken sollen oder eingeholt werden müssen, durch den Kunden auf dessen Rechnung einzuholen.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Telgte, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere die INCOTERMS 2000 zur Anwendung kommen. Schuldet Münstermann auch die Montage und Inbetriebnahme, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage und Inbetriebnahme zu erfolgen hat.

8. Geltung der Incoterms 2000 bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Für Verträge, die grenzüberschreitende Lieferungen – auch neu herzustellender oder zu erzeugender Sachen – zum Gegenstand haben, gelten die Incoterms 2000. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt EXW ab Werk Telgte.

9. Lieferzeit

(1) Von Münstermann in Aussicht gestellte Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die Einhaltung der Lieferzeit (Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden (Mitwirkungspflichten) voraus, insbesondere, soweit dessen Mitwirkung zur Klärung technischer, organisatorischer oder kaufmännischer Fragen erforderlich ist. Soweit der Kunde hiergegen verstößt und dies zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt Münstermann vorbehalten.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass Münstermann selbst eine erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht rechtzeitig erhält, ohne dass Münstermann dies zu vertreten hat.

(4) Wird der Gegenstand der Lieferung oder Leistung erweitert oder verändert, verlängern sich die Lieferzeit entsprechend dem durch die Erweiterung oder Veränderung ausgelösten Mehraufwand sowie hierdurch bedingter Verzögerungen bei der Abarbeitung des ursprünglichen Liefergegenstandes.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Münstermann berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei Lagerung des Liefergegenstandes nach Annahmeverzug oder Gefährübergang durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten pauschal 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände je abgelaufene Woche; die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt dem Kunden vorbehalten. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben Münstermann vorbehalten.

(6) Gerät Münstermann mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unmöglich, so ist die Haftung Münstermanns auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 17 dieser Kaufmännischen Lieferbedingungen beschränkt.



10. Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Münstermann noch andere Leistungen (z. B. Versand, Montage oder Inbetriebnahme) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Münstermann dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern Münstermann auch die Montage oder die Inbetriebnahme schuldet, diese abgeschlossen sind und
- Münstermann dem Kunden dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und
- seit der Lieferung und, sofern Münstermann auch die Montage bzw. die Inbetriebnahme schuldet, seit der Montage bzw. der Inbetriebnahme 12 Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung und, sofern Münstermann auch die Montage bzw. die Inbetriebnahme schuldet, seit der Montage bzw. Inbetriebnahme 6 Werktagen vergangen sind, und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Münstermann angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(3) Soweit Münstermann – auch zusätzlich zum Liefergegenstand – die Montage oder Inbetriebnahme schuldet und die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung – auch die bereits erfolgte Lieferung – vor der Abnahme oder – falls eine solche nicht geschuldet ist – vor dem Ende der Montage oder der Inbetriebnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Münstermann nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, hat der Kunde den für die geleistete Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu zahlen.

(4) Soweit die Lieferung auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt wird, obliegt es dem Kunden, diese gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

(5) Soweit Leistung EXW vereinbart ist, gelten die vorstehenden Absätze, ausgenommen Abs. 2, nicht.

11. Haftung für nicht vorhersehbare Ereignisse

Münstermann haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Münstermann nicht zu vertreten hat. Münstermann informiert den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Lieferung oder die Lieferverzögerung unter Benennung des Ereignisses des in S. 1 genannten Ereignisses. Sofern solche Ereignisse Münstermann die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Münstermann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch

unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Münstermann vom Vertrag zurücktreten.

12. Teilleistungen

Münstermann ist nur zu Teilleistungen berechtigt, wenn die

- Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die restliche Leistung sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

13. Mitwirkungspflichten bei Montage

(6) Der Kunde hat Münstermann rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Montage und die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Kunde hat für die Montagefreiheit zu sorgen und Hilfe zu leisten. Dies umfasst insbesondere:

- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und erforderlicher Zeit (Maurer, Tischler, Schlosser, sonstige erforderliche Fachhandwerker und Helfer),
- Bereitstellung notwendiger Druckluft, Heizung und Betriebskraft, notwendiger Energie- und Wasseranschlüsse sowie der erforderlichen Zuleitungen zum Montageort und Beleuchtungsmittel,
- Gestellung erforderlicher Gerüste,
- Vornahme erforderlicher Reinigungs-, Erd-, Bau- und Bettungsarbeiten, insbesondere Durchführung erforderlicher Fundament- und Stemmarbeiten, Öffnen und Schließen von Dachdurchbrüchen,
- freie Zugänglichkeit des Montageortes für die Monteure, Montagefahrzeuge und Montagegeräte,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge, insbesondere Hebezeuge, Kompressoren sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseil und -riemen,
- Beschaffen etwaiger behördlicher Genehmigungen für die Montage,
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume einschließlich Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtungen, abschließbarer Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge.

(8) Die seitens des Kunden zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte haben den Weisungen des die Montage durchführenden verantwortlichen Mitarbeiters Münstermanns (Montageleiter) zu befolgen. Münstermann haftet für Mängel oder Schäden der Hilfskräfte nicht, sofern nicht der Mangel oder Schaden aufgrund von Anweisungen des Montageleiters verursacht worden ist. In diesem Fall ist die Haftung Münstermanns auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Kaufmännischen Bedingungen beschränkt.

14. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Preis wie folgt zu zahlen:

a. Im Falle der Vereinbarung von Werk Telgte als Erfüllungsort bzw. EXW ab Werk Telgte ist Zahlung zu leisten

- 30% nach Zugang der Auftragsbestätigung,
- der Rest nach Lieferung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Meldung der Abholbereitschaft;

jedoch nicht vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der jeweiligen Rechnungslegung.

b. Im Falle der Vereinbarung der Lieferung durch Münstermann an einen anderen Ort als Werk Telgte ist Zahlung zu leisten

- 30% nach Zugang der Auftragsbestätigung,
- der Rest mit dem Zeitpunkt, in dem die Anlieferung erfolgt ist oder mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde erklärt, dass er die Lieferung nicht annehmen werde oder die Annahme der Lieferung verweigert, jeweils ohne dass dies Münstermann zu vertreten hat;



jedoch nicht vor Ablauf innerhalb von 30 Kalendertagen nach der jeweiligen Rechnungslegung.

c. Im Falle der Vereinbarung der Lieferung und Montage durch Münstermann ist Zahlung zu leisten

- 30% nach Zugang der Auftragsbestätigung,
- weitere 60% mit dem Zeitpunkt, in dem die Anlieferung erfolgt ist, oder mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde erklärt, dass er die Lieferung nicht annehmen werde oder die Annahme der Lieferung verweigert, jeweils ohne dass dies Münstermann zu vertreten hat,
- weitere 10% mit dem Zeitpunkt in dem die Montage erfolgt ist, oder mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde erklärt, dass er die Montage nicht annehmen werde oder die Annahme der Montage verweigert, jeweils ohne dass dies Münstermann zu vertreten hat;

jedoch nicht vor Ablauf innerhalb von 30 Kalendertagen nach der jeweiligen Rechnungslegung.

Soweit eine Inbetriebnahme durch Münstermann vereinbart ist, tritt diese in den vorstehenden Regelungen an die Stelle der Montage.

(2) Die Regelung in Abs. 1 gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb der Zeit bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung einen berechtigten Mangel feststellt und anzeigt oder aus diesem Grunde den Liefergegenstand zurückweist. Bis zur Beseitigung des Mangels steht ihm die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu. Mit Beseitigung des Mangels gelten wieder die jeweils in Abs.1 genannten Zahlungsbedingungen.

(3) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

(4) Münstermann ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen –weitere– Vorauszahlung oder –weitere– Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung von Münstermann durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Gewährleistungsrechte, Sachmängel

(1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von diesem bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Münstermann nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

(2) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Münstermann nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

(3) Soweit durch die Nacherfüllung Münstermann deshalb zusätzliche Aufwendungen entstehen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet, trägt diese Aufwendungen der Kunde.

(4) Auf Verlangen von Münstermann ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Münstermann zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Münstermann die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Münstermann aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Münstermann nach ihrer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Münstermann bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Kaufmännischen Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gehemmt.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung Münstermanns den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Kunde den Liefergegenstand nicht gemäß den technischen Vorgaben nutzt und behandelt, insbesondere den Liefergegenstand über die angegebene Leistung hinaus betreibt oder nicht ordnungsgemäß wartet, und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(10) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden Münstermanns, kann der Kunde, unbeschadet der vorstehenden Absätze, unter den in Ziffer 17 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

16. Schutzrechte

(1) Münstermann steht nach Maßgabe dieser Ziff. 16 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Münstermann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 17 dieser Kaufmännischen Bedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von Münstermann gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Münstermann nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Münstermann bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 16 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

17. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung Münstermanns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.

(2) Münstermann haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflich-



ten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung, – soweit vereinbart auch Montage bzw. Inbetriebnahme – des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit Münstermann gemäß Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Münstermann bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht Münstermanns unbeschadet des Abs. 3

für Planungsfolgen

- für Sach- und Vermögensschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR **1.000.000,00** (in Worten: eine Million EUR) je Schadensfall und im Übrigen
- für Sachschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR **10.000.000,00** (in Worten: zehn Millionen EUR) je Schadensfall und
- für Vermögensschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR **500.000,00** (in Worten: fünfhunderttausend EUR)

(entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Münstermanns.

(6) Soweit Münstermann technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung Münstermanns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder arglistig verschwiegenem Mangel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

18. Verjährung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht in den Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe Münstermanns, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten ebenfalls die gesetzlich bestimmten Verjährungsfristen.

19. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Münstermann bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen.

(2) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für Münstermann. Wenn der Wert des Münstermann gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht Münstermann gehörenden Ge-

genstände und/oder der Verarbeitung, so erwirbt Münstermann Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit Münstermann nach dem Vorstehenden kein Eigentum an dem Neugegenstand erwirbt, sind sich Münstermann und der Kunde darüber einig, dass der Kunde Münstermann Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Münstermann gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes mit Münstermann nicht gehörenden Gegenständen. Soweit Münstermann nach dieser Bestimmung Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für Münstermann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder des Neugegenstandes tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Münstermann ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Münstermann in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der Münstermann abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder den Neugegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von Münstermann in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

(5) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 19 (Eigentumsvorbehalt) an Münstermann abgetretenen Forderung befugt. Der Kunde wird auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an Münstermann weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist Münstermann berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Münstermann nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Münstermann die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Münstermann unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder des Neugegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Münstermann zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Münstermann auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Münstermann steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Münstermann auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. des Neugegenstandes zu verlangen



und/oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/des Neugegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung Münstermanns, es sein denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

20. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

(1) Münstermann behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Mustern sowie dem Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Münstermann weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonst verwerten. Er hat auf Verlangen Münstermanns diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Soweit Münstermann im Rahmen der Angebotserstellung oder der Durchführung eines mit Münstermann geschlossenen Vertrages dem Kunden vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde

- über diese Stillschweigen zu bewahren,
- Dritten diese nicht zugänglich zu machen, und jeden unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern,
- diese nicht selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu verwerten oder zu verbreiten
- ausschließlich zur Durchführung des jeweils mit Münstermann geschlossenen Vertrages zu nutzen oder zu verwerten.

(3) Vertrauliche Informationen sind Gegenstände nach Abs. 1 sowie alle weiteren wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen von und über Münstermann, ihre Technologien und Produkte im Hinblick auf Geschäftsstrategien, Geschäftsdaten, Schutzrechte, Entwicklung, Produktion oder das Unternehmen im Übrigen, von denen der Kunde bei Gelegenheit der Durchführung dieses Vertrages und zuvor der Verhandlungen hierzu Kenntnis erhält.

(4) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,

- die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
- die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt oder Stand der Technik waren, und damit nicht mehr vertraulich oder schutzfähig sind.
- die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

(5) Mitarbeiter und Angestellte des Kunden, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit Informationen nach den vorstehenden Absätzen in Kontakt kommen werden, sind auf die vorstehenden Regelungen entsprechend zu verpflichten.

21. Softwareklausel

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden das einfache Nutzungsrecht an der Software sowie der Dokumentation eingeräumt. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Münstermanns zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei Münstermann bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

22. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Münstermann und dem Kunden ist nach Wahl von Münstermann Münster oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen Münstermann ist Münster ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

24. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

25. Schriftform, Vollständigkeit

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Kaufmännischen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter Münstermann nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail nicht ausreichend.

26. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Kaufmännischen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung der Lücken diejenigen rechtlichen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Kaufmännischen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

FEBRUAR 2011